

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 17. April 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04. 2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Grundsätzlich sollen sich so wenige Kinder wie möglich gleichzeitig in einem Raum einer Kindertageseinrichtung aufhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Das bedeutet, es sollen sich in den Gruppen- oder Betreuungsräumen und Schlafräumen je fünf Quadratmeter Grundfläche nicht mehr als eine Person gleichzeitig aufhalten, jedoch jeweils insgesamt nicht mehr als fünf Kinder und die sie betreuenden Personen. In Sanitärräumen sollen sich jeweils nur bis zu zwei Kindern und eine erwachsene Person gleichzeitig aufhalten. Es zählt jeweils die gesamte Grundfläche, so wie sie in den Gebäudeplänen angegeben ist.
- (2) Soweit die in Absatz 1 vorgegebene Anzahl von Kindern in Gruppenräumen nicht nur kurzzeitig, d.h. wenige Tage, um mehr als ein Kind überschritten wird, sollen Kinder in einer anderen möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es auch zulässig, sofern altersgerechte Bedingungen vorgehalten werden, dass Kinder auch in den Räumen der anderen Altersbereiche betreut werden. Der Wechsel der Einrichtung ist mit den Eltern abzustimmen, dabei sind das Alter des Kindes und seine persönliche Entwicklung ebenso zu berücksichtigen, wie soziale Aspekte. Es können befristet auch die freien Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- (3) Gibt es keine Möglichkeit, die Anzahl der zu betreuenden Kinder durch Maßnahmen nach Absatz 2 so weit zu reduzieren, dass die in Absatz 1 festgelegten Grenzen eingehalten werden, können unter Abwägung aller Umstände und unter Einhaltung aller zwingenden Hygienemaßnahmen die in Absatz 1 festgelegten Grenzen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt ausnahmsweise überschritten werden. Dies soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt werden.

(4) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht angezeigt, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.

(5) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben, § 12 Abs. 2 bis 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Arbeits- und Dienstpflicht

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind nur für die Aufnahme von Kindern und damit eingeschränkt geschlossen. Infolgedessen besteht die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, bis auf weiteres fort. Da gemäß Absatz 3 weiterhin mit der Kindertagesbetreuung einhergehende Arbeiten verrichtet werden können, ist gegenwärtig nicht von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall auszugehen.

(2) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die der Risikogruppe zuzurechnen sind.

(3) Das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorhandene Personal ist gegenwärtig, soweit es nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, vorrangig für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen. In der Zeit, in denen das Fachpersonal nicht mit der Notbetreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen befasst ist, sind andere Aufgaben zu erledigen, wie beispielsweise

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,
- Vorbereitung und Planung von Eingewöhnungsphasen,
- das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
- die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder
- die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Webseite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
- Eingelesene Texte als Podcast oder
- Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.

(4) Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

(5) Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.

(6) Absatz 1 Satz 2 steht die freiwillige Nutzung von Arbeitszeitguthaben und das Gewähren von freiwillig beantragtem Urlaub nicht entgegen.

(7) Eine befristete Überlassung von Personal an Dritte zum Zweck der Bewältigung der Coronakrise ist im Einzelfall möglich, wenn die Notbetreuung mit Fachpersonal gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz gesichert ist.

§ 4

Umgang mit Personen, die zu Risikogruppen zu zählen sind

Personen, für die es auf Grund von ärztlichen Gefährdungsbeurteilungen zu SARS-CoV-2 nicht angeraten ist, direkt in den Kindertageseinrichtungen zu arbeiten, und die nicht Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 und 4 ausüben können und die nicht arbeitsunfähig geschrieben wurden, erhalten weiterhin ihre Arbeitsentgelte, da gemäß § 6 eine Übernahme in Kurzarbeit nicht möglich ist. Sie entscheiden in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, welche Tätigkeiten sie leisten können, ohne sich zu gefährden. Neben Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung können dies auch Tätigkeiten im Bereich der Bewältigung der Corona-Krise sein.

§ 5

Wochenarbeitsstunden

(1) Es sind nach wie vor alle Tarif- und Arbeitsverträge unverändert einzuhalten. Das bedeutet:

- a) Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen.
- b) Ebenso darf nicht zwangsweise der Jahresurlaub vorgezogen oder Urlaub angeordnet werden.
- c) Verantwortungsvoll genutzt werden können die Möglichkeiten des Abbaus von über die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden zusätzlich geleisteten Zeitkontingenten. Dies gilt vor dem Hintergrund des Fortbestands der Einrichtungen und der daran geknüpften Fortsetzung der öffentlichen Zuweisungen sowie des inzwischen beschlossenen Sozialschutzpakets (SodEG) explizit auch für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, welches negative finanzielle Folgen kompensieren soll.

(2) Von diesen unter Absatz 1 Buchst. c genannten rechtmäßigen Möglichkeiten soll restriktiv Gebrauch gemacht und einvernehmliche Lösungen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter gesucht werden. Soweit eine zusätzliche Kürzung von Wochenarbeitszeiten erfolgt, indem z.B. von Reduzierungsklauseln in Arbeitsverträgen Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass die Mindestpersonalschlüssel und damit die zu zahlenden Entgelte sinken. Dies kann sich auf die öffentlichen Zuschüsse auswirken.

(3) Von Änderungskündigungen soll Abstand genommen werden, da dies eine tiefgreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen, die für diesen befristeten Zeitraum eher kontraproduktiv zu sehen ist.

(4) Soweit Personalkosten gesenkt werden, hat dies Auswirkungen auf die bestehenden LEQ-Vereinbarungen, die ggf. anzupassen sind.

§ 6

Kurzarbeit

(1) Die Einführung von Kurzarbeit ist regelmäßig nicht möglich, weil sie nur dann eingeführt werden kann, wenn es dafür im Arbeitsverhältnis eine Rechtsgrundlage gibt. Das Direktionsrecht oder die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes reichen dafür allein nicht aus.

Erforderlich ist eine Regelung im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

(2) Weil wegen des Fortbestands der Einrichtungen und der weiterhin bestehenden Arbeits- und Dienstpflicht des Personals die öffentlichen Zahlungen weiter geleistet und Defizite aus dem Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern entsprechend des Erlasses vom 31. März 2020 ausgeglichen werden, fehlt es an einem Finanzierungsdefizit und deshalb am erforderlichen Entgeltausfall.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 20. April in Kraft und mit Ablauf des 03. Mai 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 17. April 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Die Staatssekretärin

Schulsituation ab dem 20. April 2020

Gemäß § 15 Abs. 3 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -
4. SARS-CoV-2-EindV vom 16. April 2020 ergeht folgender Erlass:

16. April 2020

1. Der prüfungsvorbereitende Unterricht wird ab dem 23. April aufgenommen. Die Organisation der Prüfungsvorbereitung erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen wie folgt:

Sekundarstufe I	Jahrgangsstufen 9 und 10 der Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, der Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte, der Förderschulen für Körperbehinderte, der Förderschulen mit Ausgleichsklassen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gesamtschulen
Sekundarstufe II	Abschlussjahrgangsstufe der Qualifikationsphase der Gymnasien, der Gesamtschulen, der beruflichen Gymnasien
Berufliche Abschlüsse	Abschlussklassen der Schulformen Berufsvorbereitungsjahr, Einjährige und mehrjährige Berufsfachschulen, Gesundheitsfachberufe, Fachoberschulen, Fachschulen; Auch Auszubildende in dualen Berufen mit Blockunterricht können aufgenommen werden, wenn es schulorganisatorisch möglich ist.

Die Öffnung betrifft auch die ggfs. an den Schulen angegliederten Schülerwohnheime.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

2. Die Maßgaben des § 15 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV sind einzuhalten.

3. Es sind
 - a. die Organisation des Personaleinsatzes für den zu erteilenden Unterricht in den Schulen,
 - b. die Absicherung der Bildungsangebote für die Schülerinnen und Schüler, für die ein Schulbesuch gegenwärtig noch nicht erfolgt und
 - c. eine Notbetreuung
 sicherzustellen.

Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der Schulleitung. Der Einsatz von Lehrkräften, die selbst ein erhöhtes Risiko für eine Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Der arbeitsmedizinische Dienstleister für pädagogisches Personal des Landes (mas) steht dafür ab dem 20. April 2020 zur Verfügung.

Lehrkräfte und pädagogisches Personal an den Schulen, die selbst betreuungspflichtige Kinder haben, sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 des 4. SARS-CoV-2-EindV nunmehr als unentbehrliche Schlüsselpersonen qualifiziert und haben daher einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder nach § 14 Abs. 3 der Verordnung. Sie sind in die Einsatzplanung einzubeziehen. Teilzeit-Lehrkräfte können nur in entsprechend reduziertem Umfang eingesetzt werden.

Die Schulleitungen bestätigen für die Lehrkräfte im erforderlichen Umfang die Unabkömmlichkeit zur Vorlage bei Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Die Bestätigungen für die Schulleitungen erfolgen weiterhin durch das Landesschulamt.

4. Die Schulen haben das verfügbare Personal einschließlich vorhandener Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter am 20.4. einzuberufen. Weiterhin haben sie die zuständigen Träger der Schulen, der Schülerbeförderung, der Schülerwohnheime, die Träger von Schulsozialarbeitsprojekten und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu informieren.

5. Ferner ergehen folgende Hinweise an die Schulen je nach Schulabschlüssen:

- a. Hauptschulabschluss (HSA), qualifizierter Hauptschulabschluss (qHSA), Realschulabschluss (RSA).

Es gilt der geänderte Terminplan vom 23.03.2020 für den Erwerb des RSA und des qHSA.

Eine zusätzliche Lernleistung zur Verbesserung der Note und zur Sicherstellung der Jahresnotenbildung in den Fällen, in denen noch keine Note oder noch keine Halbjahresnote vorliegt, soll ermöglicht werden.

Die schwierigen Bedingungen der Prüfungsvorbereitung durch die Schulschließung sollen berücksichtigt werden, in dem die Lehrkräfte ausdrücklich zur Ausübung ihres pädagogischen Ermessens ermutigt werden.

Für die SuS an Abendsekundarschulen gelten die Vorgaben analog, weil für die Abendsekundarschüler/-innen dieselben Prüfungstermine und sonstigen Termine zum Erwerb des RSA gelten.

Die Nichtschülerprüfungen zum Erwerb des HSA, RSA und eRSA werden stattfinden. Dazu werden gesonderte Regelungen erlassen.

- b. Abschlüsse an Förderschulen die nicht unter 4.a. fallen.

Für die Abgangsklassen der Förderschulen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I¹.

- c. Abitur

Die Organisation für die Abschlussjahrgangsstufe konzentriert die verbleibende Zeit gemäß „Terminplan zur Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung für

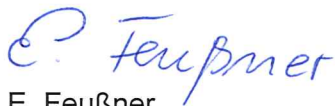
¹ Abschluss-VO Sek I vom 9. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.2013 (GVBl. LSA S. 392) i. V. m. dem RdErl. des MK Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schule vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 270, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3.9.2018 (SVBl. LSA S. 163) sowie dem RdErl. des MK Zeugnisliste vom 15.10.2010, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 20.11.2019 (SVBl. LSA S. 261).

das Schuljahr 2019/2020“ - Änderung (RdErl. des MB vom 02.04.2020) auf den Notenschluss und eine fokussierte Prüfungsvorbereitung in den schriftlichen Prüfungsfächern.

Die Änderung des Leistungsbewertungserlasses und der Oberstufenverordnung in § 30 (Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung) liegen den Schulen im geplanten Wortlaut vor.

d. Berufsbildende Schulen

Der Prüfungsvorbereitung aller Abschlussklassen ist absolute Priorität einzuräumen. Die Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen ist sicherzustellen.


E. Feußner

Schulstempel

Stand: April 2020

Ergänzung des Hygieneplanes entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der Corona-Epidemie (aktuell, Leerstand in den Schulen)

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Landespersonal (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu beachten, das technisch-administrative Personal wird um Beachtung gebeten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsvertrag.

Die Ergänzung/Aktualisierung erfolgt aufgrund der besonderen aktuellen Situation im Rahmen der Coronepidemie. Sie betrifft den **Leerstand ohne Notbetreuung** bei Schulschließung.

Die Schulgemeinde ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten. Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist deshalb vorrangig.

Schulreinigung

- Die Reinigung der Schulbereiche erfolgt in den üblichen Abständen, die vertraglich mit den Dienstleistern vereinbart sind (mindestens 1x in 2 Wochen).
- Der aushängende Reinigungs-/Desinfektionsplan ist hierbei zu beachten (siehe Anlage). Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulleiter unmittelbar mitgeteilt.
- Spezielle Desinfektionsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Lüftungsmaßnahmen

- Die Räume werden während der Schulschließung regelmäßig gelüftet (z.B. alle 2 Tage) durch weites Öffnen von mehreren Fenstern. Je nach Außentemperatur sind maximal zehn Minuten ausreichend.
- Das Lüften der Unterrichts- und Vorbereitungsräume ist vom anwesenden Personal zu veranlassen.

Wasserversorgung

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime sich zu vermehren. 1x pro Woche sollten durch anwesendes Personal die Wasserhähne geöffnet werden und Standwasser abgelassen werden.

Verhalten bei Betreten der Schule durch schulfremde Personen

- Dies können aktuell Dienstleister wie Reinigungspersonal, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft u. a. sein.
- Das Betreten ist vorab telefonisch oder schriftlich anzumelden,
- die Person ist durch den anwesenden SL/SSL/Lehrkraft in Empfang zu nehmen und muss sich an- und abmelden. Bei Eintreffen ist nach aktuellen Erkrankungszeichen zu fragen. Diese betreffen:
 - Husten
 - Fieber
 - sowie die Information, ob Kontakt zu bestätigt Corona-Infizierten Personen in den letzten 14 Tagen bestand.

Wenn ja, hat die betreffende Person das Gebäude nicht zu betreten.

Ergänzend werden dem Hygieneplan folgende Merkblätter beigelegt:

- Information des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen
- Hygieneplan - Schema

Stand: April 2020

Hygieneplan entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der Notbetreuung während der Coronaepidemie

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Landespersonal (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu beachten, das technisch-administrative Personal wird um Beachtung gebeten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsvertrag.

Die Schulgemeinde ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten. Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist deshalb vorrangig.

Verhalten bei Betreten der Schule durch die Schüler

- Die Schüler/innen sind durch den anwesenden SL/SSL/Lehrkraft in Empfang zu nehmen.
- Durch die Erziehungsberechtigten ist schriftlich anzugeben, ob aktuelle Erkrankungszeichen vorliegen wie:
 - Husten
 - Fieber
 - sowie, ob Kontakt zu bestätigten Corona-infizierten Personen in den letzten 14 Tagen oder ob ein Aufenthalt in Risikogebieten bestand.Wenn ja, hat der betreffende Schüler das Gebäude nicht zu betreten.
- Weiterhin haben betriebsfremde Personen das Gebäude nicht zu betreten.

Allgemeine Regeln

- Hygieneregeln beachten (siehe anhängende Informationen)
- Abstandsregeln soweit wie möglich einhalten

- Die Festlegung der maximalen Schülerzahl muss an die konkreten örtlichen Bedingungen angepasst werden, um die Abstandsregeln sicherstellen zu können.

Schulreinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihres Arbeitsplanes. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

- Der aushängende Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten (siehe Anlage).
- Es wird empfohlen, einmal täglich die Oberflächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mit einem handelsüblichen Reiniger (z.B. Seifenwasser) zu reinigen.

Lüftungsmaßnahmen

- Die zur Benutzung geplanten Räume werden vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen durch weites Öffnen von mehreren Fenstern gelüftet.
- Je nach Außentemperatur sind maximal zehn Minuten ausreichend. Bei Sommertemperaturen soll eine Dauerlüftung erfolgen.
- Das Lüften der Klassenräume ist von dem jeweiligen Lehrpersonal durchzuführen oder zu veranlassen.
- Für die ausreichende Lüftung von Nebenräumen, der Flure und Toiletten sorgt das anwesende Personal.

Essenseinnahme

- Sollte eine Essensversorgung in der Schule stattfinden, sollten hier die bekannten Abstandsregeln und die hygienischen Regeln (z.B. Händewaschen) eingehalten werden.
- Ggf. Muss eine Verteilung der Essenteilnehmerinnen und -teilnehmer auf mehrere Räume erfolgen. (Abstandswahrung)

Schulküche /Teeküche

Die Benutzung der Schulküche zu Unterrichtszwecken sollte während der Notbetreuung vermieden werden.

Toiletten

Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Es sollte überlegt werden, die Zahl der benutzten Toiletten auf ein Minimum zu reduzieren. Auf eine Einhaltung der Hygiene ist zu achten.

Außenanlagen

Das anwesende Personal überprüft täglich die Außenanlagen und besonders den Sandbereich auf Verunreinigungen. Infektionsgefahren gehen nicht nur von Tierkot, sondern auch von herumliegenden Lebensmittelverpackungen und Getränkebehältern aus, wenn sie von Kindern zum Spielen benutzt werden.

Wasserversorgung

- Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser.
- Während langer Standzeiten können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime sich zu vermehren.
- Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

Abfallbeseitigung

- Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten).
- Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungsvertrag).

Verhalten bei Erkrankungsfällen

- Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen des Kindes unverzüglich die Eltern.
- Das betreffende Kind kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen.
- Nach Abholen des Kindes wird das Sanitätszimmer vom Reinigungspersonal desinfizierend gereinigt.
- Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen.
- Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach der Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.
- Auch sind die Flächen, von denen Erbrochenes entfernt wurde, desinfizierend zu reinigen. Ein Desinfektionsmittel sollte ebenfalls im Schulsekretariat vorhanden sein.

- Bei Auftreten von Husten und/oder Fieber sollte dem Kind ein Mund-Nase-Schutz (z.B. Tuch, Schal) angelegt werden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert - Koch - Instituts ist unter den o.g. Maßnahmen die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich (Stand 07.04.2020).

Bestandteil dieses Hygieneplanes ist der Reinigungs- und Desinfektionsplan. Ergänzend werden dem Hygieneplan folgende Merkblätter beige- fügt:

- Hygienehinweise des RKI und der BZgA
- Plakate zur Hustenetikette und Händereinigung

Reinigungsplan für Notbetreuung in Förderschulen

WAS	WANN	WOMIT	WIE	WER
 Händedesinfektion	unmittelbar nach Kontamination mit Körperausscheidungen	Viruzides oder begrenzt viruzides Desinfektionsmittel	Mindestens 30 sec. in Hände einreiben	alle Mitarbeiter
 Händereinigung	Bei Verschmutzung	Handseife	Mindestens 20sec mit Seife waschen	alle Mitarbeiter
 Fußböden	unmittelbar nach Kontamination und täglich	handelsüblicher Fußbodenreiniger	Entsprechend Reinigungsplan	alle Mitarbeiter bzw. Reinigungspersonal
 Arbeitsflächen	unmittelbar nach Kontamination	Viruzides oder begrenzt viruzides Desinfektionsmittel (Wischdesinfektion)	Mit feuchtem desinfektionsmittelgetränktem Tuch abwischen.	alle Mitarbeiter
 kontaminierte Abfälle, Geräte	1 x täglich	-	Abfälle im geschlossenen Behälter entsorgen	Reinigungspersonal

Reinigungsmittel wie Wischtücher, Wischtuchhalter, Gebinde mit Reinigungsflüssigkeiten sind in einem separaten, geschlossenen, gut belüfteten Raum aufzubewahren. Benutzte Wischtücher sind sofort nach Benutzung bei mindestens 60°C zu waschen. Feuchte Wischtücher sind außerhalb des Gebäudes zu trocknen.

Reinigungsplan für durch Fremdfirmen betretene Räume

WAS	WANN	WOMIT	WIE	WER
 Händereinigung	Bei Verschmutzung	Handseife	Mindestens 20sec Kontakt mit Wasser und Seife	Alle
 Fußböden	Nur nach Kontamination	Reinigungsmittel/Fußbodenreiniger	Wischen	Reinigungspersonal/ anwesender Mitarbeiter
 Arbeitsflächen	Nur nach Kontamination	Reinigung mit Seifenwasser	Mit feuchtem Tuch abwischen.	Reinigungspersonal/ anwesender Mitarbeiter

Reinigungsmittel wie Wischtücher, Wischtuchhalter, Gebinde mit Reinigungsflüssigkeiten sind in einem separaten, geschlossenen, gut belüfteten Raum aufzubewahren. Benutzte Wischtücher sind sofort nach Benutzung bei mindestens 60°C zu waschen oder zu entsorgen.

Reinigungsplan für Notbetreuung

WAS	WANN	WOMIT	WIE	WER
 Händereinigung	Bei Verschmutzung	Handseife	Mindestens 20sec mit Seife waschen	alle Mitarbeiter
 Fußböden	unmittelbar nach Kontamination und täglich	handelsüblicher Fußbodenreiniger	Entsprechend Reinigungsplan	alle Mitarbeiter bzw. Reinigungspersonal
 Arbeitsflächen	unmittelbar nach Kontamination und täglich	Seifenlösung	Mit feuchtem Tuch abwischen.	alle Mitarbeiter bzw. Reinigungspersonal
 kontaminierte Abfälle, Geräte	1 x täglich	-	Abfälle im geschlossenen Behälter entsorgen	Reinigungspersonal

Reinigungsmittel wie Wischtücher, Wischtuchhalter, Gebinde mit Reinigungsflüssigkeiten sind in einem separaten, geschlossenen, gut belüfteten Raum aufzubewahren. Benutzte Wischtücher sind sofort nach Benutzung bei mindestens 60°C zu waschen. Feuchte Wischtücher sind außerhalb des Gebäudes zu trocknen.

Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Stand: 4.4.2020

In öffentlichen Bereichen steht die Reinigung im Vordergrund.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab.

Generell kann bei niedrigen Temperaturen von einer längeren Infektiosität des Virus ausgegangen werden.

Eine Kontamination der Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung von infizierten Personen ist nicht auszuschließen. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen jedoch bisher **nicht** vor.

Die konsequente Umsetzung der Händehygiene ist nach wie vor die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen.

Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der **tatsächlichen Kontamination** der Fläche entschieden werden.

Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch **respiratorische Sekrete** sowie ggf. Oberflächen, die **häufigen Kontakt mit den Händen** einer **erkrankten Person** hatten.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als **Wischdesinfektion** durchgeführt werden. Eine **Sprühdesinfektion**, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist **weniger effektiv** und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Coronaviren sind behüllte Viren und relativ gut empfindlich gegen viele Desinfektionsmittel. Für die Desinfektion können Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“) verwendet werden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.

Wasser marsch!

Ärmel hoch und Hände richtig nass machen.

Einseifen!

Mit einer ordentlichen Portion Seife.

Zeit lassen!

Gründlich einschäumen, auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen. Das dauert 20 bis 30 Sekunden.

20–30
Sekunden



Runter damit!

Hände von allen Seiten unter das Wasser halten. Den Seifenschaum gut abspülen.

Trocknen!

Am besten mit einem Einmaltuch.

RICHTIG

HÄNDE

WASCHEN

Geht ganz einfach!

Nicht vergessen!

Auf den Händen sitzen sie:
Viren und Bakterien.

Deshalb:

Nicht mit den Händen ins
Gesicht fassen und Hände
mehrmals täglich waschen.

Immer:

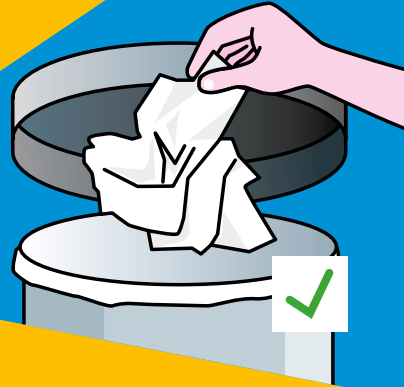
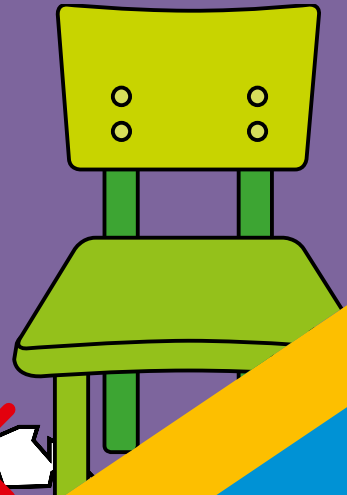
- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn du von draußen kommst
- ▶ wenn du dir die Nase geputzt hast
- ▶ wenn du ein Tier gestreichelt hast

Und noch ein Tipp: Bei Schnupfen häufig Hände waschen!



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.



RICHTIG

NIESEN UND

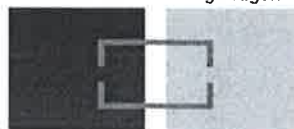
HUSTEN

) +3 17!61, 0!2- 14- 5!+467- , 27"



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung



Landesschulamt • Postfach 20 03 56 • 06004 Halle (Saale)

LANDESSCHULAMT

Schulleitungen
aller Gymnasien und Gesamtschulen
sowie Gemeinschaftsschulen mit
gymnasialer OS im Land Sachsen-Anhalt

Referat 24
Gymnasien, Gesamtschulen

Wiederaufnahme des Schulbetriebes für die Abschlussklassen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in der 17. Kalenderwoche wird ab dem 23.04.2020 der prüfungsvorbereitende Unterricht für die Abschlussklassen aufgenommen und Sie können gemeinsam das vierte Kurshalbjahr abschließen bzw. die Realschulabschlussprüfungen vorbereiten.

Halle (Saale), 20. April 2020

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
24
Bearbeitet von:
Frau Grinda

iris.schaller@sachsen-anhalt.de

Tel.: +49 345 514 1968
Fax: +49 345 514 2099

Es bestehen gemäß § 2 Abs. 4, Vierte Eindämmungsverordnung LSA vom 16.04.2020 weiterhin die bisher geltenden Abstandsregelungen. Zur Wahrung der anzuwendenden hygienischen Standards beachten Sie bitte auch die Hinweise, die im Rahmen der Übersendung der Hygienepläne am 16.04.2020 an die Schulen des Landes übermittelt wurden.

Das Land stellt über die Schulträger bis zum Ende nächster Woche für jede Schule eine Grundausrüstung an Desinfektionsmitteln und Schutzmasken für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass diese bis zum 27.04.2020 an allen Schulen zur Verfügung stehen können.

Aus der oben genannten Verordnung ergibt sich die Notwendigkeit der Umorganisation des Kursunterrichts.

Eine möglicherweise notwendige Schwerpunktsetzung obliegt, in Abhängigkeit von der Situation vor Ort, Ihrer Organisationsentscheidung. Dabei kann auch der Weg der Konzentration auf die prüfungsrelevanten Kern-

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
Poststelle@
lscha.mb.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:

https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/ds-lscha.pdf

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE 21810000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

und Profulfächer gewählt werden, wenn zuvor die Wahlpflicht- und Wahlfächer mit Kurshalbjahresbewertungen abgeschlossen werden konnten.

Gemäß Erlass MB (Frau Feußner) vom 16.04.2020 sind über die getroffenen Absprachen mit dem Kollegium zur aktuellen Organisation der schulischen Arbeit vor Ort und zum weiterhin notwendigen Lernen auf Distanz insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu informieren. Bitte beziehen Sie in den Informationsprozess auch die Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, der Schülerwohnheime und der Schulsozialarbeit mit ein.

Unsere Hinweise aus den SL-Briefen vom 16.03. und 08.04.2020 bezüglich des Lehrens und Lernens auf Distanz gelten fort.

Lehrkräfteeinsatz:

Einer Abwägung bedarf sicher ab dem 23.04.2020 auch der Lehrkräfte-Einsatz. Generell besteht Dienstpflicht. Gleichwohl gibt es Kolleginnen und Kollegen mit Vorerkrankungen, die auch weiterhin nur mit Zurückhaltung in direktem Schülerkontakt einsetzbar sein können.

Lehrkräfte mit Vorerkrankungen wenden sich zur Beratung und Risikoabwägung vertrauensvoll an ihren behandelnden Arzt bzw. an die Betriebsärztinnen der medical airport service GmbH und legen ein entsprechendes Attest vor.

Telefonkontakte MAS Bereich Arbeitsmedizin:

Hotline Corona MAS: 0391 556 863 17 oder das MAS Zentrum in Halle: 0345 24 980 448.

Bitte organisieren Sie das Lehren und Lernen auf Distanz so neu, dass diese Lehrkräfte hier ihren Arbeitsschwerpunkt haben und so die Kolleginnen und Kollegen in direktem Schülerkontakt entlasten. Natürlich bleiben auch diese Kollegen Referenten und Korreferenten gemäß ihrer Berufung in die Fachprüfungsausschüsse der Schule.

Lehrkräfte und pädagogisches Personal an den Schulen, die selbst betreuungspflichtige Kinder haben, gelten nunmehr gemäß § 14 Abs. 3 Punkt 4, Vierte EindämmungsVO als systemrelevante Berufsgruppen und haben daher gemäß § 14 Abs. 2 Punkt 4 einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder. Bitte stellen Sie ihnen eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung aus, die es ermöglicht, für die Kinder die Notbetreuung zu nutzen.

Prüfungsgeschäft

Der Unterricht endet für alle Prüflinge am 30.04.2020.

Das LISA ist gebeten, alle Hinweise zur Bewertung (Grundlagen für Erwartungshorizonte) am Prüfungstag auch elektronisch als Word-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Realisierung und der Bereitstellungsweg werden Ihnen noch mitgeteilt. Die Erarbeitung der Erwartungshorizonte durch die prüfende Lehrkraft kann so entlastet werden.

Die Lehrkräfte unterliegen erhöhten Arbeitsbelastungen, resultierend aus zwei möglichen Prüfungsdurchgängen. Bitte tragen Sie dennoch Sorge dafür, dass die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit in der gebotenen Qualität realisiert wird. Zu beachten ist die entsprechende Formulierung in der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) unter Punkt 8.4.1: „Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und bewertet. Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung der ersten anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt ...“.

Für die mündlichen Prüfungen besteht in der gegenwärtigen besonderen Situation die Möglichkeit, ein Mitglied der Prüfungskommission als drittes Mitglied im Fachprüfungsausschuss einzusetzen. Der Einsatz von Fremdlehrkräften kann so minimiert werden. Veränderungsmeldungen reichen Sie auf dem bekannten Weg an das Referat 24 LSchA.

Für den Fall, dass das Prüfungsgeschäft an Ihrer Schule vor dem 10.07.2020 beendet werden kann, besteht die mit dem Bildungsministerium abgestimmte Möglichkeit, die Ausgabe der Reifezeugnisse bereits vor diesem Termin anzusetzen. Auf jeden Fall ist die Ausgabe bis zum 14.07.2020 gemäß geändertem Zeitplan abzuschließen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nach der Nichtzulassung zur Prüfung oder dem Nichtbestehen die Entscheidung zu einer Wiederholung der 12. Klasse treffen, erfolgt der Wechsel nach Magdeburg oder Halle in die jeweilige Wiederholerklasse zum Beginn des neuen Kurshalbjahres (wie bereits nach 12/1 praktiziert). Sie verbleiben bis zum Schuljahresende in den Kursen 11/2 an ihrer bisherigen Stammschule. Bitte informieren und belehren Sie entsprechend.

Der ZVS-Termin für zulassungsbeschränkte Studiengänge bis zum 15.07.2020 wurde in ein Zeitfenster zwischen dem 15.07.2020 und dem 20.08.2020 erweitert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Grinda



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
IntegrationMinisterium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 MagdeburgDie Staatssekretärin
AmtschefinAn das Landesverwaltungsamt mit der Bitte um
Weitergabe an:Oberbürgermeister, Landräte und Untere
Gesundheitsbehördennachrichtlich an: Kommunale
Spitzenverbände, MW, MI, StK

17. April 2020

Auslegung § 7 Abs. 1 und 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV**Größenbeschränkung für Ladengeschäfte mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der
3. SARS-CoV-2-EindV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten ich folgenden verbindlichen Hinweis zur Auslegung der ab 20.
April 2020 geltenden 4. SARS-CoV-2-EindV geben:

Für Ladengeschäfte mit Mischsortiment nach § 5 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-EindV, deren Öffnung im Geltungszeitraum der 3. SARS-CoV-2-EindV als zulässig angesehen wurde, weil der Anteil des nach § 5 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sortiments einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtortiment umfasst, ist auch im Geltungszeitraum 4. SARS-CoV-2-EindV weiterhin die Öffnung unabhängig von der Einhaltung der Größenbegrenzung von 800 Quadratmetern nach § 7 Abs. 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV zu gestatten. Gleiches gilt für Geschäfte, denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-EindV erteilt wurde. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen nach § 7 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

Begründung:

Unter Abwägung der Sicherstellung der Versorgung einerseits und der bestehenden Infektionsrisiken andererseits wurden im Geltungsbereich der 3. SARS-CoV-2-EindV Ladengeschäfte bestimmt, denen eine Öffnung gestatten wurde. Mit den Neuregelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV für den Bereich des Handels sollten weitere Lockerungen erfolgen. Eine Einschränkung des bisherigen zulässigen Betriebs war durch den Ordnungsgeber nicht beabsichtigt und ist auch epidemiologisch nicht erforderlich. Daher ist die oben dargestellte teleologische Auslegung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bröcker